



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Januar 2011

Fünfundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 103

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/65/416)]

65/91. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass die Einstellung der Kernwaffenversuchsexplosionen und aller anderen nuklearen Explosionen einen wirksamen Beitrag zur nuklearen Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen leistet, und davon überzeugt, dass dies ein wichtiger Schritt für die Verwirklichung eines systematischen Prozesses ist, der zur nuklearen Abrüstung führt,

unter Hinweis darauf, dass der mit ihrer Resolution 50/245 vom 10. September 1996 verabschiedete Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen am 24. September 1996 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

betonend, dass ein universeller und wirksam verifizierbarer Vertrag ein grundlegendes Rechtsinstrument auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen darstellt und dass nach mehr als vierzehn Jahren sein Inkrafttreten dringender denn je ist,

ermutigt durch die Tatsache, dass einhunderteinundachtzig Staaten, darunter einundvierzig der vierundvierzig Staaten, deren Ratifikation für das Inkrafttreten des Vertrags erforderlich ist, den Vertrag unterzeichnet haben, und es begrüßend, dass einhundertdreiundfünfzig Staaten, darunter fünfunddreißig der vierundvierzig Staaten, deren Ratifikation für das Inkrafttreten des Vertrags erforderlich ist, davon drei Kernwaffenstaaten, den Vertrag ratifiziert haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/69 vom 2. Dezember 2009,

unter Begrüßung der im Konsens verabschiedeten Schlussfolgerungen und Empfehlungen für Folgemaßnahmen der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹, in denen unter anderem bekräftigt wird, wie entscheidend wichtig das Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen als ein Kernstück des internationalen Regimes für nukleare

¹ Siehe 2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I)), Teil I.



Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen ist, und in denen konkrete Maßnahmen enthalten sind, die zur Unterstützung des Inkrafttretens des Vertrags zu treffen sind,

sowie unter *Begrüßung* der auf der Ministertagung am 23. September 2010 in New York verabschiedeten Gemeinsamen Ministererklärung zum Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen²,

unter *Hinweis* auf die Schlusserklärung, die von der im Einklang mit Artikel XIV des Vertrags am 24. und 25. September 2009 in New York abgehaltenen sechsten Konferenz zur Erleichterung des Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen verabschiedet wurde³, und feststellend, dass sich die Aussichten auf eine Ratifikation in mehreren Anlage-2-Ländern verbessert haben,

1. *betont*, wie überaus wichtig und dringlich es ist, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁴ ohne Verzug und Vorbedingungen zu unterzeichnen und zu ratifizieren, damit er möglichst bald in Kraft treten kann;

2. *begrüßt* die Beiträge der Unterzeichnerstaaten zu der Arbeit der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, insbesondere zu ihren Bemühungen, sicherzustellen, dass das Verifikationsregime des Vertrags in der Lage sein wird, den Verifikationserfordernissen des Vertrags bei seinem Inkrafttreten im Einklang mit Artikel IV des Vertrags gerecht zu werden;

3. *unterstreicht*, dass die Dynamik in Richtung auf die Fertigstellung aller Elemente des Verifikationsregimes aufrechterhalten werden muss;

4. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, weder Kernwaffenversuchsexplosionen noch andere nukleare Explosionen durchzuführen, an ihren diesbezüglichen Moratorien festzuhalten und alles zu unterlassen, was dem Ziel und Zweck des Vertrags zuwiderlaufen könnte, wobei sie betont, dass diese Maßnahmen nicht dieselbe dauerhafte und rechtsverbindliche Wirkung wie das Inkrafttreten des Vertrags haben;

5. *erinnert* an die Resolutionen des Sicherheitsrats 1718 (2006) vom 14. Oktober 2006 und 1874 (2009) vom 12. Juni 2009, betont, wie wichtig ihre Durchführung ist, und bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung für die Sechs-Parteien-Gespräche;

6. *fordert* alle Staaten, die den Vertrag noch nicht unterzeichnet haben, *nachdrücklich auf*, ihn so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

7. *fordert* alle Staaten, die den Vertrag unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, insbesondere diejenigen, deren Ratifikation für sein Inkrafttreten notwendig ist, *nachdrücklich auf*, den Ratifikationsprozess zu beschleunigen, damit er möglichst bald erfolgreich abgeschlossen werden kann;

8. *begrüßt* es, dass der Vertrag seit ihrer Vorläuferresolution zu dem Thema von den Marshallinseln, Trinidad und Tobago und der Zentralafrikanischen Republik ratifiziert wurde und damit bedeutende Schritte auf dem Weg zum baldigen Inkrafttreten des Vertrags unternommen wurden;

² In Englisch verfügbar unter <http://www.ctbto.org>.

³ Siehe CTBT-Art.XIV/2009/6, Anhang.

⁴ Siehe Resolution 50/245. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

9. *begrüßt* es *außerdem*, dass einige der Staaten, deren Ratifikation des Vertrags für dessen Inkrafttreten noch erforderlich ist, kürzlich ihre Absicht erklärt haben, den Ratifikationsprozess voranzutreiben und abzuschließen;

10. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin auf höchster politischer Ebene mit dieser Frage zu befassen und, sofern sie dazu in der Lage sind, den Beitritt zu dem Vertrag durch bilaterale und gemeinsame Informationsprogramme, Seminare und andere Mittel zu fördern;

11. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen einen Bericht über die Maßnahmen zu erstellen, die die Ratifikationsstaaten des Vertrags im Hinblick auf seine Universalität treffen, sowie darüber, wie den Staaten auf Antrag Hilfe bei den Ratifikationsverfahren gewährt werden kann, und der Generalversammlung diesen Bericht auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt „Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

60. Plenarsitzung
8. Dezember 2010